

§4 Die Anhörung

1. Zweck der Anhörung

Die Asyl suchende Person erhält bei einer Anhörung die Gelegenheit, ihre Asylvorbringen ausführlich und umfassend darzulegen. Die Anhörungsprotokolle bilden in der Regel die wichtigsten Grundlagen für den Entscheid, ob eine Asyl suchende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt oder nicht bzw. ob eine allfällige Wegweisung aus der Schweiz zu vollziehen ist.¹ An die Qualität einer Anhörung werden daher hohe Anforderungen gestellt. Der für den Entscheid wesentliche Sachverhalt muss korrekt, vollständig und präzise erstellt werden. Eine gute Anhörung ist dann auch unerlässliche Voraussetzung, um das gesetzlich formulierte Ziel, innert 20 Arbeitstagen nach der Anhörung einen Aktenentscheid zu erlassen (Art. 40 Abs. 2 Asylgesetz [AsylG]²), erreichen zu können.

2. Die verschiedenen Arten von Anhörungen

2.1 Die Erstbefragung (Art. 29 und 30 AsylG)

Nach der Befragung zur Person (BzP) im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) (Art. 26 Abs. 2 AsylG)³ wird die Asyl suchende Person entweder durch eine kantonale Behörde oder direkt durch das Bundesamt ausführlich zu deren Asylgründen angehört (Art. 29 Abs. 1 und 4 AsylG). Es gelten jeweils die gleichen Verfahrensvorschriften (Art. 29 Abs. 4 AsylG).

Ein Teil der Anhörungen wird durch die **kantonalen Behörden** durchgeführt. Ihnen obliegt es dann auch, diese Anhörungen zu organisieren, d.h. die Asylsuchende sowie eine übersetzende Person und eine Hilfswerksvertretung anzubieten. Die Protokolle dieser Anhörungen werden umgehend dem Bundesamt zugestellt, welches für den Entscheid über das Asylgesuch zuständig ist (Art. 25 AsylG).

Das Bundesamt kann die Anhörungen als **direkte Bundesanhörung** durchführen, wenn damit eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird (Art. 29 Abs. 4 AsylG). Hierzu triagiert es – gestützt auf die BzP im EVZ – geeignete Fälle und lädt die Asylsuchenden zur Direktanhörung vor. (Text herausgestrichen)

2.2 Die ergänzende Bundesanhörung (Art. 41 Abs. 1 AsylG)

Eine ergänzende Anhörung führt in der Regel die für den Entscheid über ein Asylgesuch verantwortliche Person des Bundesamtes durch. Sie kann aber auch die kantonale Behörde veranlassen, Ergänzungsfragen zu stellen. In beiden Fällen gelten die Verfahrensvorschriften für die Erstbefragung (Art. 41 Abs. 1 AsylG).

¹ Vgl. Kapitel E, Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

² SR 142.31

³ Vgl. Kapitel B, Die Empfangs- und Verfahrenszentren

Die ergänzende Anhörung dient der **Vervollständigung** und **Klärung** eines lückenhaften oder unklaren Sachverhaltes, der noch keinen Entscheid über das Asylgesuch zulässt. Sie ermöglicht weiter, für eine allfällige Botschaftsanfrage notwendige Informationen zu erfragen oder eine Asyl suchende Person mit Beweisergebnissen – wie z.B. aus Botschaftsabklärungen oder Dokumentenanalysen – direkt zu konfrontieren, wenn dies sinnvoll erscheint. Sie kann sich auch als notwendig erweisen, wenn nachträglich Beweismittel eingereicht werden oder sich die Sachlage anderweitig verändert hat und die Asyl suchende Person hierzu angehört werden muss. Schliesslich können mit einer ergänzenden Anhörung auch allfällige Verfahrensmängel, welche die kantonale Anhörung betreffen, geheilt werden. Ein Verfahrensmangel läge beispielsweise vor, wenn eine Anhörung mangels ordentlicher Vorladung ohne eine Hilfswerksvertretung durchgeführt wurde (Art. 30 Abs. 3 AsylG), oder wenn ein unbegleiteter Minderjähriger angehört wurde, ohne dass er verbeiständet oder ihm zumindest eine Vertrauensperson zugeteilt worden ist (Art. 17 Abs. 2 und 3 AsylG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 – 5 AsylV 1).⁴ Schliesslich kann es die für den Asylentscheid zuständige Person in Anlehnung an das Unmittelbarkeitsprinzip auch für geboten erachten, sich von der Asyl suchenden Person und deren Darlegungen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und sie deshalb ergänzend anzuhören.

2.3 Asylverfahren ohne Anhörung

Eine Anhörung wird – wie vorstehend erläutert – **grundsätzlich** auch dann durchgeführt, wenn das Bundesamt nach der BzP im EVZ in Erwägung zieht, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten (Art. 36 Abs. 1 AsylG).

Ausnahmsweise wird aber auf eine Anhörung verzichtet und stattdessen das **rechtliche Gehör** zum Asylgesuch **lediglich schriftlich** gewährt (Art. 36 Abs. 2 AsylG). Derartige Fallkonstellationen liegen vor:

- wenn die Asyl suchende Person die Behörden erwiesenermassen über ihre Identität zu täuschen versucht (Art. 32 Abs. 2 lit. b AsylG),
- wenn sie die Mitwirkungspflicht auf andere Weise schuldhaft grob verletzt hat (Art. 32 Abs. 2 lit. c AsylG),
- wenn sie in ein Land ausreisen kann, in welchem bereits ein Asylgesuch hängig ist oder das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist und das sie nicht zur Ausreise in ein Land zwingt, in welchem sie verfolgt würde oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre (Art. 32 Abs. 2 lit. d AsylG),
- wenn ein Zweitgesuch vorliegt und die Asyl suchende Person nicht aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist (Art. 32 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Satz 2 AsylG).⁵ In den EVZ wird dazu das rechtliche Gehör jedoch mündlich gewährt.

⁴ Vgl. Kapitel K, Problematik unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender

⁵ Vgl. Kapitel F, Die einzelnen Nichteintretenstatbestände

3. An einer Anhörung teilnehmende Personen

3.1 Die befragende Person

Die anhörende Behörde entscheidet nicht nur, wann und wo eine Anhörung durchgeführt wird, sie bestimmt auch, wer sie durchführt und wer die amtliche Übersetzung vornimmt. Die Asyl suchende Person hat hierzu kein Antragsrecht. Weder die befragende noch die übersetzende Person darf aber mit der Asylsuchenden in einer persönlichen Beziehung stehen. Wegen einer möglichen Befangenheit müsste sie deshalb in den **Ausstand** treten (Art. 10 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]⁶).

Die befragende Person untersteht der **Dienstverschwiegenheit**, d.h. sie darf keine Informationen bezüglich eines Asylgesuches an Dritte weitergeben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses weiter (Text entfernt) Art. 28 Angestelltenordnung [AngO]⁷). Zudem ist zu beachten, dass Personendaten von Asylsuchenden dem **Datenschutz** unterliegen (Art. 2 Abs. 2 lit. c Datenschutzgesetz [DSG]⁸).

Liegen aufgrund der BzP im EVZ hinreichend konkrete und substantiierte Hinweise auf geschlechtsspezifische Vorbringen vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf **geschlechtsspezifische Verfolgung** hin, so wird sowohl die Anhörung als auch eine allfällige ergänzende Anhörung der Asyl suchenden Person durch **eine befragende Person des gleichen Geschlechts** durchgeführt (Art. 6 AsylV 1). Nach Möglichkeit ist auch bei dolmetschenden und protokollführenden Personen auf diesen Grundsatz Rücksicht zu nehmen. Der Asyl suchenden Person steht es indessen frei, dieses Vorgehen abzulehnen.⁹

Der befragenden Person obliegt die **Verfahrensleitung**, d.h. sie richtet während der Anhörung nicht nur die Fragen an die Asyl suchende Person, sondern sie nimmt auch eine **sitzungspolizeiliche Funktion** wahr. Bei Störungen kann sie dementsprechend geeignete und verhältnismässige Massnahmen ergreifen.¹⁰ Verletzen die Teilnehmenden während der Anhörung ihre Rechte und Pflichten, können sie von der befragenden Person gegebenenfalls ermahnt werden. Art. 26 Abs. 3 AsylV 1 sieht bezüglich einer Hilfswerksvertretung auch deren Ausschluss von einer Anhörung vor, wenn die vorherige Ermahnung keine Wirkung zeitigt.

3.2 Die Asyl suchende Person

3.2.1 Die Rechte betreffend die Anhörung

Die Asyl suchende Person hat das Recht, ihre Asylbegründung in einer **Sprache** darzulegen, die sie beherrscht (vgl. hierzu Ziff. 3.3.).

⁶ SR 172.021

⁷ SR 172.221.104

⁸ SR 235.1

⁹ Bericht zur Totalrevision der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, S. 5

¹⁰ Vgl. auch Ziff. 7.6, Umgang mit Störungen

Die Asyl suchende Person kann sich von verschiedenen Personen mit unterschiedlichen Aufgaben **begleiten lassen**. Eine Begleitperson muss handlungsfähig¹¹ sein und darf selber nicht den Status eines Asylbewerbers aufweisen. Mögliche Begleitpersonen zu einer Anhörung sind:

- der Beistand, Vormund oder die Vertrauensperson bei unbegleiteten Minderjährigen (vgl. hierzu Ziff. 3.5).
- die Rechtsvertretung (vgl. hierzu Ziff. 3.6)
- eine übersetzende Person nach eigener Wahl (vgl. hierzu Ziff. 3.7).
- eine Begleitperson ohne Parteirechte (vgl. hierzu Ziff. 3.8).

Von der Anhörung wird ein **Protokoll** geführt (Art. 29 Abs. 3 AsylG). Dessen Inhalt muss der Asyl suchenden Person am Ende der Anhörung **rückübersetzt** werden (vgl. hierzu Ziff. 6.3)

3.2.2 Die Pflichten betreffend die Anhörung

Die Asyl suchende Person unterliegt im Asylverfahren einer **Mitwirkungspflicht**¹². In Bezug auf die Anhörung ist von grosser Bedeutung, dass die Asyl suchende Person ihre Adresse bzw. eine Adressänderung der zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort mitteilt (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Nur so ist gewährleistet, dass ihr die Vorladung zu einer Anhörung rechtsgenügend zugestellt werden kann.

Die Asyl suchende Person ist weiter verpflichtet, **an der Anhörung teilzunehmen** und anzugeben, weshalb sie um Asyl nachsucht. Sie muss ferner die ihr gestellten **Fragen beantworten** (Art. 8 Abs. 1 lit. c AsylG). Nach der Rückübersetzung ist sie verpflichtet, das **Protokoll zu unterzeichnen**. Sie hat damit zu bestätigen, dass sie alle Asylgründe vorbringen konnte und dass das Protokoll dem Inhalt und Ablauf der Anhörung entspricht. Falls die Asyl suchende Person sich weigert, das Protokoll zu unterzeichnen, ist sie darauf anzusprechen und darüber Protokoll zu führen. Auch das nicht unterzeichnete Protokoll ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Bei einer groben **Verletzung der Mitwirkungspflicht** – so z.B. wenn die Asyl suchende Person sich grundsätzlich weigert, an einer Anhörung teilzunehmen –, kann das Bundesamt **auf das Asylgesuch nicht eintreten** (Art. 32 Abs. 1 lit. c AsylG).¹³ Stellt sich heraus, dass eine Asyl suchende Person gewisse Tatsachen bewusst verheimlicht, oder die Unwahrheit zu Protokoll gegeben hat, beeinträchtigt dies die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen, was zur **Abweisung des Asylgesuches** führen kann.

¹¹ Art. 11 Abs. 1 VwVG (Text entfernt)

¹² Vgl. Kapitel E, Mitwirkungspflicht, Untersuchungsgrundsatz und Beweisverfahren

¹³ Vgl. Kapitel F, Nichteintretensentscheide

3.3 Der amtliche Dolmetscher / die amtliche Dolmetscherin¹⁴

Aus Art. 29 Abs. 1 AsylG folgt, dass die anhörende Behörde verpflichtet ist, **von Amtes wegen** eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. In der Praxis wird die Anhörung immer übersetzt, wenn eine Asyl suchende Person die Schweizer Amtssprache ihres Zuweisungskantons nicht genügend beherrscht. Diese Massnahme erfolgt im Übrigen unabhängig vom Entschluss einer Asyl suchenden Person, sich zusätzlich durch eine sprachkundige Person begleiten zu lassen.

Dass eine amtliche Übersetzung **sachlich notwendig** ist, folgt aus dem Umstand, dass bei Anhörungen zum Teil komplexe Themen – wie etwa Ausführungen zur Organisation einer politischen Gruppierung oder zu sozio-kulturellen Gegebenheiten – erläutert werden müssen. Sie erfordern ein hohes Mass an sprachlichem Verständnis zwischen der Asyl suchenden und der befragenden Person. Die ARK hiess in diesem Zusammenhang die Beschwerde eines kurdisch sprechenden türkischen Staatsangehörigen gut, auf dessen Asylgesuch das BFM nicht eingetreten war, weil er sich geweigert hatte, bei einer auf Türkisch durchgeführten Anhörung mitzuwirken. Die ARK kam zum Schluss, dem Beschwerdeführer, der Türkisch nur ungenügend beherrsche, könne keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden.¹⁵ Zu bedenken ist schliesslich, dass nicht selten Asylgesuche unter Berufung auf Widersprüche in den Aussagen von Asylsuchenden abgewiesen werden. Diese Argumentationsweise ist nur legitim, sofern die Anhörung auch zweifelsfrei korrekt übersetzt wurde.

Die dolmetschende Person hat die **Aufgabe**, alle Fragen und Antworten vollständig und inhaltlich korrekt zu übersetzen¹⁶. Sie darf weder eine Frage eigenmächtig erweitern, noch eine Antwort zusammenfassen oder diese zum besseren Verständnis sprachlich umformulieren. Dies gilt auch, wenn ihr die wortgetreue Übersetzung nichtssagend oder zusammenhangslos erscheint. Sie ist weiter anzuhalten, den Sprachstil und das Sprachniveau, die Wortwahl und die Struktur von Aussagen möglichst genau wiederzugeben. Genaues Dolmetschen ist auch für die Beurteilung von Substanz und Detaillierungsgrad von grosser Bedeutung. Versteht eine Asyl suchende Person offensichtlich eine Frage nicht, so muss die übersetzende Person dies anzeigen, damit die befragende Person die Frage anders formulieren kann. Schliesslich muss die übersetzende Person die Antworten der Asyl suchenden Person in der Ich-Form wiedergeben und nicht in der indirekten Rede, womit einem Verlust an Authentizität der Aussagen entgegengewirkt werden kann.

Die übersetzende Person dient allein als **Sprachmedium**, d.h. sie ist **von einer sachverständigen Person abzugrenzen**. Sie darf nicht ihre persönlichen Einschätzungen in die Übersetzung einfliessen lassen. Ebenso wenig darf sie bei der gleichen Person Herkunftstests als Experte bzw. Expertin durchführen.

Die von Amtes wegen übersetzende Person unterliegt gegenüber Dritten analog zu den Bestimmungen der Angestelltenordnung der **Dienstverschwiegenheit**. Es ist

¹⁴ Weisung 22.1, Ziff. 3.3

¹⁵ EMARK 1993 Nr. 36 E. 3 und 4 S. 252ff

¹⁶ Hinzu kommt die Aufgabe eines sog. Kulturmittlers, vgl. dazu Ziff. 7.7

ihr zudem untersagt, mit der Asyl suchenden Person in näheren Kontakt zu treten, ihr Informationen jedwelcher Art zuzuspielen oder eigene Fragen zu stellen. Fehlt ihr die nötige Distanz zur Asyl suchenden Person, muss sie entsprechend der Regelung für die anhörende Person in den Ausstand treten (Art. 10 VwVG).

Amtliche Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen haben sich einem strengen Rekrutierungsverfahren zu unterziehen, in welchem ihre fachlichen Fähigkeiten getestet und sie über ihre Funktion als Sprachmedium instruiert werden. Sie geniessen daher das Vertrauen des Amtes. Dennoch muss die befragende Person die **Qualität der Übersetzung kontrollieren**. Sie hat darauf zu achten, dass sich die dolmetschende Person an ihre Funktion als Sprachmedium hält. Eigenmächtiges Nachfragen oder Kommentieren von Aussagen muss strikte unterbunden werden. Nötigenfalls ist hierzu die Anhörung für ein klärendes Gespräch zu unterbrechen. Weiter kann die anhörende Person – der in der Regel die Sprachkenntnisse fehlen, um den Worten der Asyl suchenden bzw. der dolmetschenden Person zu folgen – darauf achten, ob der Dolmetscher immer wiederkehrende Begriffe oder Namen richtig wiedergibt. Auch der Vergleich der Länge von Fragen bzw. Antworten mit der Länge der entsprechenden Übersetzungen können Aufschluss über die Sorgfalt bei der Übersetzung geben. Schliesslich muss im Interesse der Qualität des Protokolles ein langer Bericht einer Asyl suchenden Person gegebenenfalls unterbrochen werden, damit er übersetzt und protokolliert werden kann. Hiermit kann verhindert werden, dass gewisse Inhalte nicht oder nicht vollständig protokolliert werden.

Die übersetzende Person ist nicht Partei und verfügt folglich über **keine Verfahrensrechte**.

3.4 Die Hilfswerksvertretung

3.4.1 Die gesetzlichen Grundlagen

Die zugelassenen Hilfswerke entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter zu einer Anhörung. Diese Hilfswerksvertretung (HWV) ist eine **neutrale Beobachterin** der Anhörung **ohne Parteirechte** und unterliegt einer **gesetzlichen Schweigepflicht** (Art. 30 Abs. 4 AsylG). Die Asyl suchende Person hat keinen Anspruch auf Teilnahme einer HWV an einer Anhörung. Vielmehr entfaltet eine Anhörung auch dann volle Rechtswirkung, wenn eine ordentlich eingeladene HWV nicht erscheint.¹⁷ Dasselbe gilt, wenn die HWV von der befragenden Person **von der Anhörung ausgeschlossen** werden musste, weil sie – auch nach erfolgter Mahnung – den Ablauf der Anhörung gestört hat (Art. 30 Abs. 3 AsylG und Art. 26 Abs. 3 und 4 AsylG).¹⁸ Das Einverständnis der Asyl suchenden Person betreffend der Mitwirkung der HWV an der Anhörung wird vermutet, sie kann deren Anwesenheit aber auch ablehnen (Art. 30 Abs. 1 AsylG). Am Ende der Anhörung hat die HWV ihre Mitwirkung an der Anhörung unterschriftlich zu bestätigen (Art. 30 Abs. 4 AsylG).

¹⁷ Die Vorladung einer HWV wird im Dossier nicht dokumentiert. Wird die ordentliche Vorladung bestritten – was selten vorkommt – müssen die entsprechenden Dokumente bei der Dolmetscheradministration des betroffenen Kantons bzw. des BFM eingefordert werden.

¹⁸ Zum Umgang mit Störungen vgl. hinten Ziff. 7.6

3.4.2 Anforderungsprofil an eine HWV

Die HWV muss über **soziale Kompetenz** verfügen, um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, d.h. sie bedarf an Einfühlungsvermögen sowohl bezüglich der Asyl suchenden Person und deren Vorbringen als auch der Beurteilung der Atmosphäre während der Anhörung. Weiter muss sie fähig sein, Kraft ihrer Aufgabe gegebenenfalls sachgerecht zu intervenieren, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Weiter benötigt sie – um einer Anhörung inhaltlich folgen zu können – **Hintergrundwissen** bezüglich des Asylverfahrens, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Asylgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] und Flüchtlingskonvention [FK]), über die Rechtsprechung der Asylrekurskommission [ARK] sowie über Länderkenntnisse.

3.4.3 Die Rolle der HWV im Asylverfahren

Die HWV soll im wichtigsten Verfahrensabschnitt – der Anhörung zu den Asylgründen – das **Vertrauen der Asyl suchenden Person** in die Objektivität der Behörde stärken und gewährleisten, dass die Anhörung korrekt und fair durchgeführt wird. Damit trägt sie nicht nur zur **Optimierung der Sachverhaltsermittlung**, sondern - gewissermassen als Teil der Öffentlichkeit - auch zur **erhöhten Legitimation** des Verfahrens bei. Die Aufgabe der HWV ist demnach auf die Anhörung beschränkt. Sie darf nicht mit der einer Kontroll- oder Aufsichtsinstanz über das Asylverfahren als ganzes oder über die befragende Person verwechselt werden.

Um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, erhält sie in der Regel zwei Stunden vor der Anhörung die Möglichkeit, vom Inhalt bereits erstellter Befragungs- oder Anhörungsprotokolle Kenntnis zu nehmen (Art. 26 Abs. 1 AsylV 1). Diese Unterlagen muss sie am Ende der Anhörung wieder an die befragende Person zurückgeben.¹⁹ Ebenso wenig wird ihr am Ende der Anhörung, der sie beigewohnt hat, eine Kopie des Protokolles, ausgehändigt. Sie erhält dieses lediglich zur Durchsicht.

Die HWV kann während der Anhörung **handschriftliche Notizen** ihrer Beobachtungen machen (Art. 26 Abs. 2 AsylV 1). Sie darf diese erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens an die Asyl suchende Person abgeben. Dritten gegenüber ist dies zudem nur mit Einverständnis der Asyl suchenden Person erlaubt.

Die Aufgabe der HWV gemäss Art. 30 Abs. 4 AsylG kann im Einzelnen wie folgt umschrieben werden:

Die HWV kann während oder am Ende der Anhörung durch die befragende Person **ergänzende Fragen stellen lassen**, d.h. die befragende Person entscheidet, ob diese Fragen geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu vervollständigen und ob diese gestellt werden oder nicht. Allfällige Suggestivfragen, die darauf abzielen, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken („Sind Sie tatsächlich nicht gefoltert worden?“), müssen unterbunden bzw. umformuliert werden. Es

¹⁹ Weisung Asyl 22.1 Ziff. 3.6.3

empfiehlt sich ferner, der HWV mehrmals während einer Anhörung Gelegenheit einzuräumen, um Fragen anzuregen. Damit lässt sich vermeiden, dass am Ende einer Anhörung vermeintlich abgeschlossene Themen erneut aufgegriffen werden müssen. Entscheidet die befragende Person, eine von der HWV angeregte Frage nicht zu stellen und ist diese damit nicht einverstanden, kann sie eine entsprechende **Einwendung** auf einem separaten Blatt Papier anbringen, welches zusammen mit dem Anhörungsprotokoll zu den Akten genommen wird.

Die HWV achtet auf die **Atmosphäre** in der Anhörung. Wenn nötig macht sie die befragende Person auf ihre Beobachtung aufmerksam und kann auch Vorschläge zur Verbesserung anbringen.

Sie hat weiter darauf zu achten, dass die **Art und Weise der Fragestellung** auf die Asyl suchende Person (Alter, Bildung, kultureller Kontext, Geschlecht) Rücksicht nimmt. Gegebenenfalls macht sie die befragende Person auf Unzulänglichkeiten aufmerksam und schlägt geeignete Verbesserungen vor. Sie interveniert insbesondere, wenn die befragende Person in unzulässiger Weise Suggestivfragen²⁰ stellt. Denkbar ist auch eine Intervention bei offensichtlicher Voreingenommenheit der befragenden Person.

Sie hat festzustellen, wenn die **Kommunikation** zwischen der befragenden, der übersetzenden und der Asyl suchenden Person in irgendeiner Weise unzulänglich ist. Erkennt die befragende Person das Problem nicht von alleine, macht die HWV sie darauf aufmerksam und schlägt geeignete Massnahmen vor.

Sie hat das **Protokoll am Ende der Anhörung durchzulesen**. Sie achtet dabei auf die vollständige und korrekte Wiedergabe des Ablaufs und den Inhalt der Anhörung. Ihre Beobachtungen hält die HWV – soweit sie nicht bereits Eingang ins Protokoll gefunden haben – auf einem separaten Blatt Papier fest und reicht diese zu den Akten.

Erachtet die HWV **weitere Abklärungen** für sinnvoll, so bringt sie diese ebenfalls schriftlich zum Ausdruck. Das Bundesamt ist aber derartigen Anregungen gegenüber nicht verpflichtet, d.h. es entscheidet im Rahmen der freien Beweiswürdigung allein und ohne dass dies der HWV mitgeteilt werden müsste, ob weitere Abklärungen des Sachverhaltes vorgenommen werden.

Nicht zur Aufgabe der HWV gehört es, eine rechtliche Würdigung der Asylvorbringen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft und der Wegweisung vorzunehmen. Ebensowenig ist mit dem Status einer neutralen Beobachterin vereinbar, wenn die HWV eine Asyl suchende Person in Bezug auf das Asylverfahren berät, mit ihr die Anhörung vorbereitet oder gar deren Rechtsberatung übernimmt.

3.5 Der Beistand, der Vormund oder die Vertrauensperson von unbegleiteten Minderjährigen²¹

Die Anhörung einer unbegleiteten und minderjährigen Asyl suchenden Person (UMA) erfolgt **in der Regel in Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters oder der Vertrauensperson**. Zu präzisieren ist allerdings, dass grundsätzlich jede in Bezug

²⁰ Bez. Suggestivfragen vgl. nachstehend auch Ziff. 7.4

²¹ Vgl. zum Ganzen Kapitel K, Problematik unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender

auf das Asylverfahren urteilsfähige Person in der Lage ist, Ereignisse, die sie persönlich betroffen haben, ohne Beisein einer Vertretung oder Vertrauensperson wiederzugeben, was auch für Minderjährige gilt. Die **Anwesenheit** der Vertretung einer minderjährigen Person ist daher **nicht zwingend**, vielmehr kann die gesetzliche Vertretung darauf **verzichten**. Ein solcher Verzicht muss ausdrücklich in den Akten festgehalten werden.²²

Die gesetzliche Vertretung bzw. die Vertrauensperson kann sich nicht gegen die Durchführung der Anhörung einer UMA stellen mit der Begründung, diese sei urteilsunfähig. Vielmehr kann die zuständige Behörde eine Anhörung unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht²³ durchführen, wenn sie diese für urteilsfähig erachtet oder gerade beabsichtigt festzustellen, ob deren Urteilsfähigkeit gegeben ist.

3.6 Die Rechtsvertretung

Gemäss Art. 11 Abs. 1 VwVG kann sich eine Partei auf jeder Stufe eines (Verwaltungs-) Verfahrens vertreten lassen, soweit sie nicht persönlich zu handeln hat. Die Vertretung bedarf hierzu **keines Rechtsanwaltspatentes**, (Text entfernt) sie muss im Wesentlichen handlungsfähig sein. Zwar kann ein Mandat auch **ohne schriftliche Vollmacht** übernommen werden; auf Verlangen des Bundesamtes muss aber die Rechtsvertretung ihr Mandat mit einer Vollmacht nachweisen (Art. 11 Abs. 2 AsylG). Ausgeschlossen ist die Mandatsübernahme durch eine Person, die selber um Asyl nachsucht.

Im Asylverfahren hat die Rechtsvertretung die **Aufgabe**, ihre Mandantschaft in allen wichtigen **formellen Rechtshandlungen** zu vertreten. Sie kann die Asyl suchende Person auch **an eine Anhörung begleiten**. Es ist ihr jedoch untersagt, dort anstelle der Asyl suchenden Person auf die Fragen der Behörden zu antworten. Dagegen ist es ihr möglich, die anhörende Person zu ersuchen, den Sachverhalt in gewissen Punkten näher abzuklären.

Der **schriftliche Verkehr** wird bis zum Widerruf des Mandates über die Rechtsvertretung abgewickelt, d.h. auch die Vorladung für eine Anhörung wird an die Rechtsvertretung gerichtet (Text entfernt). Sollte eine Asyl suchende Person mehrere Personen bevollmächtigt, es aber unterlassen haben, eine Zustelladresse zu bezeichnen, erfolgt die Vorladung an die zuerst bezeichnete bevollmächtigte Person (Art. 12 Abs. 2 AsylG). Wird eine Rechtsvertretung nicht korrekt zur Anhörung vorgeladen, so ist letztere mit einem Mangel behaftet, was zur Kassation des Asylentscheides führen kann. Eine mit einem Mangel behaftete Anhörung muss daher wiederholt werden, wenn die Asyl suchende Person und deren Rechtsvertretung hierauf nicht schriftlich verzichtet haben.

3.7 Die sprachkundige Begleitperson der Asyl suchenden Person

Gemäss Art. 29 Abs. 2 AsylG kann sich die Asyl suchende Person von einem Dolmetscher bzw. einer Dolmetscherin **nach eigener Wahl** an die Anhörung

²² Weisung Asyl 23.2 vom 20. September 1999, Ziff. 3.4.3

²³ Vgl. Kapitel E, Mitwirkungspflicht, Untersuchungsgrundsatz und Beweisverfahren

begleiten lassen. Auch diese Person darf selber nicht den Status eines Asyl Suchenden aufweisen und muss sich deshalb ausweisen.

Die sprachkundige Begleitperson **darf intervenieren**, wenn sie der Ansicht ist, die von Amtes wegen eingesetzte übersetzende Person begehe Übersetzungsfehler. **Sie kann die offiziell übersetzende Person indessen nicht ersetzen.** Bei unüberbrückbaren Differenzen in Bezug auf die Übersetzung ist die Ansicht des amtlichen Dolmetschers massgebend, denn dieser wurde vor dessen Zulassung zur Übersetzungstätigkeit von den Behörden auf fachliches Können, Integrität und Unparteilichkeit überprüft und genießt daher deren Vertrauen.

3.8 Die Begleitperson

Gestützt auf Art. 11 VwVG kann sich die Asyl suchende Person auch durch jemanden begleiten lassen, der weder als Rechtsvertreter noch als sprachkundige Begleitung auftritt. Diese Begleitung muss daher **einzig handlungsfähig** sein, darf **nicht eine Asyl suchende Person** sein und muss sich zu Beginn der Anhörung **ausweisen**.

Die Begleitperson hat **keinerlei Parteirechte** und darf nicht intervenieren, d.h. sie kann keine Fragen stellen oder stellen lassen. Am Schluss der Anhörung kann ihr jedoch von der anhörenden Person die Möglichkeit eingeräumt werden, eine kurze Stellungnahme abzugeben.

4. Die Vorbereitung einer Anhörung

Damit die Anhörung in einem ungestörten Rahmen durchgeführt werden kann, muss die befragende Person **geeignete Räumlichkeiten** reservieren und ev. ihre **Stellvertretung informieren** (z.B. betreffend Umleiten des Telefons).

Jede Anhörung setzt ein **genaues Aktenstudium** sowie **länderspezifisches Hintergrundwissen** voraus, wobei die Vorbereitung je nach Zweck einer Anhörung unterschiedlich ist. Muss bei einer Erstbefragung (Art. 29 f. AsylG) der Sachverhalt möglichst umfassend abgeklärt werden, dient die ergänzende Anhörung (Art. 41 Abs. 1 AsylG) in der Regel der Klärung einzelner noch offener Fragen.

Um zu entscheiden, ob eine ergänzende Anhörung überhaupt sinnvoll ist oder nicht, sollten vorab – d.h. bevor zu einer ergänzenden Anhörung vorgeladen wird – valable **Abklärungsalternativen** genutzt werden: So ist zu klären, ob bereits ins Recht gelegte Beweismittel echt (Dokumentenprüfung durch Analyseteam oder Urkundenlabor) bzw. für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind. Nach Möglichkeit ist auch zu prüfen, ob hinsichtlich geltend gemachter Ereignisse anderweitig Informationen beschafft werden können (Länderdokumentation / Ansprechpartner der Sektion Analysen). Unter Umständen sind Verweiser-Dossiers (Verwandte, Bekannte der Asyl suchenden Person) hinsichtlich Übereinstimmung von Aussagen zu vergleichen oder es kann sich eine Botschaftsanfrage als geeigneter als eine ergänzende Anhörung erweisen.

Schliesslich erstellt die befragende Person ein **Befragungskonzept**²⁴. Es berücksichtigt die Vorabklärungen sowie die Aussagen der Asyl suchenden Person im EVZ und bei der Anhörung und nennt die noch abzuklärenden Sachverhaltselemente bzw. Beweisthemen.

5. Die Vorladung

Die Behörde hat eine Befragung rechtzeitig, d.h. im Minimum **fünf Arbeitstage im Voraus** anzuzeigen und die teilnehmenden Personen (Asyl suchende Personen, Dolmetscher, HWV, Protokollführer) über Datum, Zeit und Ort der Anhörung zu informieren.

Da die Asyl suchende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) den Behörden während des Verfahrens zur Verfügung zu halten hat, kann sie ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen auch **kurzfristig** vorgeladen werden.²⁵

- bei Anhörungen in Haft- und Strafvollzugsanstalten,
- bei direkten Bundesanhörungen in den EVZ,
- in Fälle von Art. 33 in Verbindung mit Art. 36 AsylG und
- wenn das Hilfswerk einverstanden ist.

Möglich sind auch so genannte **ad hoc-Vorladungen**, wenn beispielsweise andere ordentlich Vorgeladene nicht zur Anhörung erscheinen und die so entstandenen freien Kapazitäten genutzt werden können. Für Details zu ad hoc-Vorladungen wird auf die Weisung Asyl 22. 1 verwiesen.²⁶

Bei **Ehepaaren bzw. Familien** sind im Falle einer Anhörung immer beide Ehepartner vorzuladen. Dies gilt auch, wenn einer von beiden bei der Empfangsstelle keine eigenständigen Asylgründe geltend gemacht hat. Ebenso werden **urteilsfähige Kinder** selbständig angehört. Für die Beurteilung, ob ein Kind urteilsfähig ist, kann vorerst auf die in der Empfangsstelle gemachte Einschätzung abgestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Urteilsfähigkeit von Kindern in Bezug auf das Asylverfahren ab etwa 14 Jahren in der Regel vermutet wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, ist grundsätzlich und soweit möglich ein **Team von Personen des gleichen Geschlechts** wie die anzuhörende Person aufzubieten.

Einem **Gesuch um Verschiebung** einer Anhörung durch die Asyl suchende Person kann nur in zwingenden Fällen wie Krankheit oder Todesfall in der Familie stattgegeben werden. Der Verschiebungsgrund muss die Asyl suchende Person schriftlich nachweisen (Arztzeugnis, Todesanzeige etc.).²⁷

²⁴ Vgl. Ziff. 7.1

²⁵ vgl. Weisung Asyl 22.1, Ziff. 2.1.1

²⁶ Weisung 22.1, Ziff. 2.5

²⁷ Vgl. Kapitel E, Mitwirkungspflicht, Untersuchungsgrundsatz und Beweisverfahren, Ziff. 3

6. Der Ablauf und Inhalt der Anhörung

6.1 Die Gliederung

Die **Gliederung einer Anhörung** richtet sich prinzipiell nach den Themen, die im Hinblick auf den Asyl- und Wegweisungsentscheid zur Sprache kommen müssen.²⁸ Um bei den 26 verschiedenen kantonalen Behörden und dem Bundesamt eine gleichbleibende und hohe Qualität der Anhörungen zu gewährleisten, wurde für Erstanhörungen durch die kantonalen Behörden verschiedene **Befragungsschemata**²⁹ entwickelt. Sie decken alle entscheiderelevanten Themenbereiche ab. Bei der ergänzenden Anhörung sind dagegen nur noch die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und/oder der Asylrelevanz offenen Fragen zu klären. In welcher Reihenfolge die befragende Person im Einzelfall vorgehen will, ist deren Befragungstaktik bzw. -strategie überlassen.

6.2 Die Einleitung

Eine Anhörung muss nicht nur gut vorbereitet sein, sondern auch **kompetent eingeleitet** werden. Dies erleichtert nicht nur den Einstieg, es begünstigt auch das Befragungsklima und verschafft der befragenden Person Respekt, was sich insbesondere dann als Vorteil erweist, wenn es im Verlauf einer Anhörung zu Störungen³⁰ kommen sollte.

Vorab werden die Anwesenden und deren Funktionen **vorgestellt**. Während der Name der Hilfswerksvertretung bekanntgegeben werden kann, ist der Name der dolmetschenden Person zu deren Schutz vertraulich zu behandeln und auch auf dem Befragungsdeckblatt nur mit den Initialen zu nennen.

Zu Beginn einer Anhörung ist eine Asyl suchende Person oft etwas nervös und verunsichert. Diesem Umstand ist mit Verständnis zu begegnen. Immerhin ist sie nicht nur mit vier ihr unbekannt Personen³¹, sondern meistens auch mit einer fremden Kultur und einem ihr unbekanntem Verwaltungsverfahren konfrontiert. Mittels vermeintlich belangloser Fragen - z.B. ob die Asyl suchende Person den Befragungsort gut gefunden habe – kann **die Situation entkrampft** werden. Die Haltung der befragenden Person soll daher freundlich sein und eine angemessene Distanz zum Ausdruck bringen, was ebenfalls Vertrauen schafft. Dagegen muss „kumpelhaftes“ Benehmen vermieden werden, da eine zu geringe Distanz genauso verunsichern kann, wie eine zu grosse.³²

²⁸ Vgl. Kapitel A, ‚Was ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren zu prüfen?‘ und Kapitel E, ‚Nachweis der Flüchtlingseigenschaft‘

²⁹ Vgl. Anhang 3 und 6 zur Weisung 22.1

³⁰ Vgl. zu Störungen Ziff. 7.6

³¹ Befragter, Dolmetscher, HWV und Protokollführer

³² Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 2, Vernehmungslehre, 1981 (zit. Bender), S.7, N 549

Die teilnehmenden Personen werden sodann **auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen**.³³ Sie sind hierzu persönlich und in direkter Rede anzusprechen. Das blosses Ablesen der Instruktion von einem Merkblatt ist ungünstig und sollte vermieden werden. Ebenso wenig darf diese Aufgabe dem Dolmetscher überlassen werden, da allein die befragende Person das Verfahren leitet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Rechtsbelehrung in einer der Asyl suchenden Person angepassten sprachlichen Form erfolgt.

Bei ergänzenden Anhörungen empfiehlt es sich weiter, die Asyl suchende Person darüber zu informieren, dass dem Amt alle Vorakten sowie deren Aussagen in früheren Befragungen bekannt sind, dass die Anhörung ergänzenden Charakter hat und daher nur noch auf bestimmte Themen eingegangen wird. Neigt die Asyl suchende Person dennoch dazu, ungefragt sämtliche Asylgründe ein weiteres Mal vorzubringen, kann sie an die einleitenden Worte erinnert werden.

6.3 Abklärung von Identität und Herkunft

Die Identität und die Herkunft der Asyl suchenden Person sollten möglichst früh im Asylverfahren und genau geklärt werden. Dazu ist insbesondere die BzP vorgesehen, wobei Nachfragen in der Anhörung denkbar sind. Es wäre einerseits stossend, einer Person unter falscher Identität in der Schweiz Asyl zu gewähren und ihr mithin eine neue Identität zu verschaffen. Andererseits sind Kenntnisse über Herkunft und Staatsangehörigkeit von abgewiesenen Asylsuchenden unabdingbare Voraussetzungen für den allfälligen Vollzug der Wegweisung (Beschaffung von Reisepapieren). Zahlreiche Asylsuchende versuchen dann auch in der Absicht, den Vollzug einer allfälligen Wegweisung zu erschweren oder gar zu verhindern, ihre wahre Identität und/oder ihre Herkunft zu verschleiern. Sie bedienen sich hierzu zum Beispiel einer falschen Staatsangehörigkeit von Ländern, in denen wegen eines herrschenden Bürgerkrieges keine Wegweisungen vollzogen werden. Andere Asylsuchende nutzen zur Begründung ihrer Asylvorbringen Biographien tatsächlich verfolgter Personen.

Indizien für derartige unwahre Vorbringen sind fehlende oder gefälschte Identitätspapiere und Beweismittel, ungenügende Sprachkenntnisse, mangelhafte Kenntnisse über die Verhältnisse im angeblichen Heimatstaat oder Hinweise auf Herkunft aus einem anderen als dem angegebenen Staat. Bei einer Anhörung sind zunächst **Fragen zur Biographie der Asyl suchenden Person** (schulischer/beruflicher Werdegang) oder deren familiären Umfeld sehr aufschlussreich, wobei auch gefälschte Biographien erfahrungsgemäss Hinweise auf die wahre Identität einer Asyl suchenden Person geben können. Auch der Wortschatz einer Asyl suchenden Person kann Rückschlüsse auf deren Herkunft geben. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte hinsichtlich Identität und Herkunft erfragt werden, empfiehlt es sich, das vorstehend erwähnte Befragungsschema für kantonale Anhörungen zu berücksichtigen.

Zur Klärung von Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit können im Rahmen der BzP und allenfalls der Anhörung sogenannte **Herkunfts- oder Ländertests** durchgeführt

³³ Dolmetscher, HWV und Protokollführer unterliegen einer Schweigepflicht, die Asyl suchende Person der Mitwirkungspflicht, welche die Wahrheitspflicht umfasst.

werden. Mittels geeigneter Fragen über unmittelbare Lebensumstände (kulturelle, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Gegebenheiten, Geographie) wird versucht, die effektive Staatsangehörigkeit eines Asylsuchenden zu ermitteln.³⁴ Ein Herkunftstest darf dagegen nicht den Charakter eines Staatskundetests aufweisen. Einerseits sind Asylsuchende aus verschiedenen Regionen häufig Analphabeten ohne Schulbildung oder geben sich zumindest als solche aus, was komplexere Wissensfragen von vorneherein ausschliesst. Andererseits spricht sich derartige „Länderwissen“ in einschlägigen Kreisen rasch herum, weshalb sich später eingereiste Asylsuchende gezielt auf derartige „Staatskundetests“ vorbereiten könnten. Das Ergebnis eines Herkunftstests unterliegt der freien Beweiswürdigung. Zur Klärung der Herkunft eines Asylsuchenden kann auch ein **Experte** beigezogen werden, der die fragliche Region sowie die lokalen Dialekte genau kennt. Ergibt dessen Gutachten, dass die vom Asylsuchenden behauptete Staatsangehörigkeit nicht zutreffen kann, wird diesem zum Beweisergebnis das rechtliche Gehör gewährt. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ein **LINGUA-Gutachten**³⁵ in Auftrag zu geben oder vor Ort **Abklärungen via Schweizer Botschaft** vornehmen zu lassen.

Legt eine Asyl suchende Person dar, sie habe sich zuletzt in einem **Drittstaat** aufgehalten oder deuten Indizien darauf hin, ist zu prüfen, ob eine **vorsorgliche Wegweisung** (Art. 42 AsylG)³⁶ oder eine **Aufnahme in einem Drittstaat** (Art. 52 AsylG)³⁷ zu verfügen ist. Um einen entsprechenden Entscheid erlassen zu können, sind deshalb insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im Drittstaat, der Aufenthaltsstatus der Asyl suchenden Person sowie weitere sachdienliche Umstände wie etwa der Reiseweg, Adressen, Verwandtschaft etc. abzuklären.

6.4 Asylgründe und Beweismittel

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht, was inhaltlich als asylrelevant abzuklären ist, wann Vorbringen glaubhaft sind oder was bezüglich der Wegweisung entscheidend ist. Hierzu wird vielmehr auf die einschlägigen **Kapitel A** (Was ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren zu prüfen) **Kapitel D** (Der Flüchtlingsbegriff etc.), **Kapitel E** (Nachweis der Flüchtlingseigenschaft) und **Kapitel G** (Die Wegweisung) verwiesen. Im Folgenden werden daher lediglich einige wichtige Punkte formeller Art in Erinnerung gerufen:

Bei **Anhörungen** ist darauf zu achten, dass die Asyl suchende Person die für den Asylentscheid relevanten **Asylgründe** sowie die Umstände ihrer Verfolgungs- und Gefährdungssituation in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht **vollständig und abschliessend** darlegen kann. Wurde die Anhörung durch eine kantonale Behörde durchgeführt, soll das Bundesamt davon ausgehen können, dass der Sachverhalt vollständig erfasst worden ist. Die Asyl suchende Person wird daher mit Vorteil gegen Ende der Anhörung gefragt, ob sie alle ihre Asylgründe habe darlegen können. Unter Umständen ist die Anhörung weiterzuführen.

³⁴ Vgl. Albinus, Wie heisst der Beni Thurnheer von Afghanistan?, in Asylon Mai 1996 Nr.4, S.15f

³⁵ Vgl. Kapitel A, Fachstelle LINGUA

³⁶ Vgl. Kapitel G, Die Wegweisung

³⁷ Vgl. Kapitel D, Die Aufnahme in einem Drittstaat

Bei **ergänzenden Anhörungen** ergeben sich die Themen dagegen aufgrund der Analyse der Vorakten und der noch offenen Fragen. Ob diese chronologisch angegangen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeitsprüfung kann es sogar zweckmässig sein, die Asyl suchende Person anzuhalten, Ereignisse in chronologisch umgekehrter Reihenfolge zu erzählen und dabei mit den jüngsten Vorkommnissen zu beginnen. Erfahrungsgemäss fällt dies bei konstruierten Vorbringen.³⁸ Da bei der ergänzenden Bundesanhörung in der Regel nicht mehr alle Asylgründe abschliessend festgehalten werden, empfiehlt sich, am Ende der Anhörung die Asyl suchende Person zu fragen, ob sie im Verlaufe des gesamten Asylverfahrens Gelegenheit gehabt habe, alle Gründe für ihr Asylgesuch vorzubringen.

Von Asylsuchenden während der Anhörung beigebrachte **Beweismittel** sind nur zu den Akten zu nehmen, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Allenfalls muss auf diese Beweismittel während der Anhörung eingegangen werden. Kleinere Dokumente, die in keiner schweizerischen Amtssprache verfasst sind, können mit Hilfe der dolmetschenden Person übersetzt werden. Umfassende Dokumente können dagegen von der Asyl suchenden Person auf deren Kosten übersetzt werden lassen (Art. 8 Abs. 2 AsylG). Hierzu ist nur dann eine **Frist** anzusetzen, wenn es sich bei den in Aussicht gestellten Dokumenten um **Beweismittel** handelt, die sich bereits **in der Schweiz** befinden bzw. wenn **Reisepapiere mit Foto** eingereicht werden sollen, die den Identitätsnachweis erbringen können.³⁹

6.5 Wegweisungshindernisse

Im Asylentscheid ist auch darüber zu befinden, ob der **Vollzug der Wegweisung** zulässig, zumutbar und durchführbar ist. Während einer Anhörung können insbesondere Erkenntnisse über die Zumutbarkeit des Vollzuges geklärt werden.⁴⁰ Macht eine Asyl suchende Person z.B. medizinische Wegweisungshindernisse geltend, ist – insbesondere auch im Hinblick auf weitere Abklärungen via Botschaftsanfrage oder durch einen ärztlichen Bericht – genau zu klären, woran die Person leidet sowie ob und allenfalls wie sie bereits im Heimatland behandelt wurde. Insbesondere für alleinstehende Frauen oder minderjährige Kinder kann auch ein fehlendes familiäres Beziehungsnetz im Heimat- bzw. Herkunftsstaat einer Wegweisung entgegenstehen, weshalb auch dieses genau abgeklärt werden muss.

6.6 Protokoll und Rückübersetzung

Von der Anhörung ist gemäss Art. 29 Abs. 3 AsylG ein Protokoll zu erstellen. Dieses soll **alle Fragen und alle Antworten wortgetreu** wiedergeben. Dies gilt auch wenn Fragen wiederholt werden müssen, eine Antwort der befragenden Person unbefriedigend erscheint oder sich die Asyl suchende Person während der Aussage korrigiert. Auf die Wiederholung einer Frage kann jedoch verzichtet werden, wenn die dolmetschende Person ausdrücklich erklärt, die Asyl suchende Person habe

³⁸ Vgl. Ziff. 7, Befragungstechnik

³⁹ Weisung 22.1, Ziff. 3.3.3

⁴⁰ z.B. Beziehungen alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder, Betagte, etc.

eine Frage offensichtlich nicht oder falsch verstanden. Konsequentermassen wortgetreues Protokollieren ist unabdingbar, wenn fehlende Substantiierung auch aktenkundig werden soll.

Das Protokoll wird der Asyl suchenden Person am Ende der Anhörung **rückübersetzt**. Sie ist zuvor darauf aufmerksam zu machen, dass es ihr obliegt, darauf aufmerksam zu machen, wenn sie der Ansicht ist, es sei falsch übersetzt oder protokolliert worden. Eindeutige **Missverständnisse** werden sodann ohne weiteres korrigiert. Entsprechende handschriftliche Änderungen im Protokoll muss die Asyl suchende Person am Seitenrand unterzeichnen, um einen allfälligen späteren Vorwurf der Urkundenfälschung auszuschliessen. Ist die befragende Person allerdings der Ansicht, die ‚Korrektur‘ widerspreche eindeutig der während der Anhörung gemachten Aussage, ist sie am Ende des Protokolles aufzunehmen und genau zu bezeichnen, auf welche Aussage sie sich bezieht. Das Bundesamt ist in der Würdigung von Aussagen und Berichtigungen frei.

Die Asyl suchende Person hat jedes rückübersetzte Blatt des Protokolles sowie am Ende des Protokolles zu **unterschreiben**. Ist sie des Schreibens nicht kundig, bestätigt sie das Protokoll mit einem Fingerabdruck oder ihren Initialen. Die befragende und die dolmetschende Person unterschreiben lediglich am Ende des Protokolles, während die HWV ihre Mitwirkung an der Anhörung auf einem separaten Formular bestätigt (Art. 29 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 4 AsylG).

Das Protokoll wird keiner der an der Anhörung teilnehmenden Personen ausgehändigt. Es ist Bestandteil der Verfahrensakten. Bis zum Abschluss der Untersuchungshandlungen kann das Bundesamt die Einsicht in die Akten verweigern (Art. 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 VwVG). Akteneinsicht wird lediglich auf ein schriftliches Begehren hin geprüft und gegebenenfalls gewährt. Eine elektronische Aktenzustellung ist möglich, sofern der Gesuchsteller oder dessen Vertreter einverstanden sind (Art. 26 Abs. 1 VwVG).

6.7 Abschluss der Anhörung

Die Asyl suchende Person wird **über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert**, d.h. sie wird darüber informiert, dass ihre Aussagen in den bisherigen Befragungen und eventuelle Beweismittel gewürdigt werden und gestützt darauf ein Asylentscheid gefällt wird. Sie ist darüber aufzuklären, dass sie bei einem negativen Entscheid die Schweiz grundsätzlich zu verlassen hat. Gleichzeitig ist ihr Gelegenheit einzuräumen, zu einer allfälligen Wegweisung Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör ist auch dann zu gewähren, wenn dies bereits anlässlich einer kantonalen Anhörung erfolgt ist, können doch seit der erstmaligen Stellungnahme neue, entscheidende Wegweisungshindernisse eingetreten sein. Die Stellungnahme der Asyl suchenden Person ist auf dem Anhörungsformular zu protokollieren.

Die Asyl suchende Person ist alsdann mündlich auf ihre **Beschwerdemöglichkeit** bei der Schweizerischen Asylrekurskommission hinzuweisen und erneut an deren Mitwirkungspflichten im weiteren Verfahren – namentlich auf die Pflicht, Adressänderungen mitzuteilen – hinzuweisen.

7. Befragungstechnik

7.1 Ziel der Anhörung: verwertbare Aussagen

- Wer fragt, der führt.
- Wer fragt, der aktiviert.
- Wer fragt, der produziert.⁴¹

Meist stehen für die Abklärung des asylrelevanten Sachverhalts keine zuverlässigen Beweismittel zur Verfügung.⁴² Zur Beurteilung der Vorbringen sind die Asylbehörden deshalb fast immer und in hohem Masse auf die Aussagen der Asylsuchenden Personen angewiesen. Deren Qualität und Verwertbarkeit hängen dabei wesentlich von der Qualität der Befragung ab.⁴³

Die befragende Person muss der Asylsuchenden Person eine faire Gelegenheit bieten, im Rahmen der ihr auferlegten Beweislast ihre Asylgründe zumindest glaubhaft zu machen. Durch eine geschickte **Befragungsstrategie und -technik** ist die Asylsuchende Person aber auch dazu zu bringen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 lit. c AsylG) zu allen entscheidungswesentlichen Themen Aussagen zu machen, die eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Relevanz der Vorbringen ermöglichen. Die Vorurteilslosigkeit und Fairness des Verfahrens gebietet es, dass sich die Anhörung dabei sowohl an der Suche nach **Realitätskriterien** als auch am Aufspüren von **Fantasiesignalen** orientiert.⁴⁴

Mit anderen Worten muss die befragende Person befragungstechnisch sicherstellen, dass sie zu Aussagen gelangt, welche an den Realitätskriterien gemessen werden können. Unter diesem Gesichtspunkt ist es beispielsweise ratsam, eine Asylsuchende Person bei einem entscheidungswesentlichen Thema zunächst durch eine **offene Frage** anzuhalten, spontan und ungesteuert darüber zu berichten, bevor vertieft abgeklärt wird. Diese Fragetechnik verspricht hinsichtlich Realitätskriterien wie Spontaneität, Detailfülle, Originalität oder Individualität wertvolle Erkenntnisse.⁴⁵

Befragungsstrategie und -technik **steuern** die Anhörung mit Blick auf die entscheidungswesentlichen Themen. Mittel dazu ist die Frage. Die befragende Person sorgt dafür, dass die asylrelevanten Fragen zur Sprache kommen. Sie hat die Anhörung sitzungspolizeilich zu steuern, wenn Störungen auftreten oder von teilnehmenden Personen bewusst oder unbewusst von den wesentlichen Themen abgewichen bzw. abgelenkt wird. Sie muss gleichzeitig flexibel genug sein, um unvermittelt geltend gemachten, neuen Vorbringen oder Fragestellungen, die für den Entscheid wesentlich sein können, nachzugehen. Sie hat also für Vorschläge

⁴¹ Bender, a.a.O., S. 46, N 614.

⁴² Vgl. Dürig, Beweismass und Beweislast im Asylverfahren, München 1990, S. 6.

⁴³ Vgl. Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, in Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV), Band 132, 1996, S. 105ff

⁴⁴ Vgl. zu den Realitätskriterien und Fantasiesignalen das Kapitel E, Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, Ziff. 2

⁴⁵ Vgl. Ziff. 7.3

der Asyl suchenden Person offen zu sein, wenn diese asylerbliche Fragen beschlagen, besonders bei traumatisierten Personen.

7.2 Interesse und Empathie

Eine Grundregel besagt, dass die befragende Person mehr erfährt, wenn sie selber weniger redet. Mit anderen Worten muss sie versuchen, durch klare und knappe Fragen den Asylsuchenden **zur Aussage ermuntern**. Die Aussageleistung von Befragten nimmt erfahrungsgemäss zu, wenn durch entsprechendes Verhalten und Fragen Interesse bekundet und Neugierde manifestiert wird (sog. **Columbo-Effekt**).⁴⁶

„Mich interessiert, was Sie bewogen hat, sich für diese Partei zu engagieren.“

„Ich habe noch Mühe mir vorzustellen, wie dieses politische Verhör genau abgelaufen ist. Können Sie mir dies genauer schildern?“

„Ich war noch nie an einem Gerichtsverfahren in der Türkei dabei. Erzählen Sie mir doch, wie sich Ihre Verhandlung genau abgespielt hat.“

Kompetentes Befragen erfordert auch, dass die befragende Person versucht, sich in die Situation der Asyl suchenden Person und deren Vorbringen hineinzusetzen.⁴⁷ Eine solche **Empathie** hilft einzuschätzen, was eine Person über ein bestimmtes Ereignis berichten können müsste und welche Fragen sich dazu aufdrängen.

7.3 Spontanbericht - Vertiefung - abschliessende Klärung

Es ist ein anerkannter Grundsatz der Befragungstechnik, einer Auskunftsperson zunächst durch eine **offene Frage** Gelegenheit zu geben, über ein Thema frei und spontan zu berichten, bevor sie eingehend dazu vernommen wird.⁴⁸ Der spontane Bericht ist das wichtigste Erkenntnismittel.⁴⁹ Er hält die Asyl suchende Person an, aus der Erinnerung frei und durch Fragestellungen unbeeinflusst zu erzählen. Eine Aufgabe, die schwerfällt, wenn eine Asylbegründung konstruiert ist.

Der **Spontanbericht** liefert damit einerseits Aufschlüsse darüber wie spontan, detailliert, originell, assoziativ eine Asyl suchende Person wesentliche Ereignisse, die sie erlebt haben soll, zu schildern vermag, wenn ihr dazu eine faire Gelegenheit eingeräumt wird. Es kann ihr dabei durch Fragen, die ein „Nacherleben“ erleichtern, geholfen werden: „Wie war das, als (...)“. Der Spontanbericht liefert andererseits eine Auslegeordnung der Vorbringen, die es alsdann weiter abzuklären gilt.

In einer zweiten Phase sind die Vorbringen vertieft und wesentliche Fragen abschliessend zu klären. Dies geschieht bei entscheidenden Themen mit Vorteil in

⁴⁶ Bender, a.a.O., 6ff

⁴⁷ Bender, a.a.O., 26, N 588.

⁴⁸ Vgl. etwa Zweidler, a.a.O., 112, Bender, a.a.O., N 614

⁴⁹ Bender, a.a.O., 45, N 614.

Form eines **Fragetrichters**, der nötigenfalls in eine Frage münden kann, die entweder mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Die Einengung einer Fragestellung schneidet späteren Schutzbehauptungen den Weg ab.

7.4 Sprache, Frageform und Fragetypen

Fragen haben verständlich zu sein und sind sprachlich stets der Persönlichkeit und dem Horizont der Asyl suchenden Person anzupassen. Ein kurdischer Bauer, der die PKK mit Lebensmitteln versorgt haben will, ist daher auf einem anderen Frageniveau anzuhören als ein Intellektueller, der sich in dieser Partei ideologisch betätigt haben will.

Einfache und anschauliche Fragen werden in der Regel bei jedem Empfängerhorizont verstanden und zwingen die Asyl suchende Person auch, Stellung zu nehmen, ohne dass ihr schon durch die Fragestellung nahegelegt wird, welche Antworten erwartet werden. Dazu muss diese aber eindeutig sein, weshalb aufs Mal nur eine Frage gestellt werden darf. Als in der Regel einfache, verständlich und gleichzeitig aktivierende Fragen eignen sich im besonderen die sogenannten **W-Fragen** wie:

„Wann, wo hat sich die Festnahme ereignet?“

„Was können Sie uns darüber berichten?“

„Warum sind Sie festgenommen worden?“

„Welchen Gang hat das Strafverfahren nach Ihrer Festnahme genommen?“

„Wie erklären Sie sich, dass man Sie freigelassen hat?“

W-Fragen gehören zu den offenen Fragen.⁵⁰ Sie sind **suggestionsfrei**. Sie regen die befragte Person zu eigener Aussagegestaltung an; diese bestimmt selbst, was und wie sie berichten will. Offene Fragen eignen sich für den Spontanbericht zu entscheidewesentlichen Fragen:

„Berichten Sie uns über ihre zweiwöchige Haft?“

„Können Sie mir schildern, wie das Verhör abgelaufen ist?“

„Was muss ich darunter verstehen, wenn sie sagen, Sie hätten für (...) Propaganda gemacht?“

Sie dienen aber auch der **Vertiefung von Aussagen**:

„Was hat ihnen die Polizei anlässlich des Verhörs vorgeworfen?“

„Was haben Sie ausgesagt?“

„Wie hat der verhörende Beamte auf Ihre Aussagen reagiert?“

„Hat er Sie mit Beweisen konfrontiert?“

⁵⁰ Zur Verwendung offener und geschlossener Fragen vgl. Bender, a.a.O., S. 70ff

„Wie erklären Sie sich, dass die Polizei nichts gegen Sie in der Hand hatte?“

Eine **geschlossene Frage** kann den Sachverhalt vertiefen, wenn man mit offenen Fragen nicht weiterkommt:

„Ist bei Ihrer Freilassung eine Kautionsleistung worden?“

In ihrer extremen Form ist sie eine Ja-/Nein-Frage, die gestellt werden kann, wenn sich die befragte Person nicht festlegen will:

„Sind Sie nun bei einem Gericht eines politischen Delikts angeklagt worden oder nicht?“

Geschlossene Fragen haben jedoch einen **hohen suggestiven Wert**. Von der Antwort ist nur verwertbar, was über den suggestiven Inhalt der Frage hinausgeht.⁵¹ Sie sind deshalb vielfach von nur beschränktem Erkenntniswert und deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

7.5 Vorhalte

Die Asylbehörde ist gemäss Untersuchungsgrundsatz verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln und die entscheidungswesentlichen Abklärungen vorzunehmen. Bestehen massgebliche Zweifel an einem asylrechtserheblichen Sachverhalt, ist dieser weiter abzuklären.⁵²

Der Grundsatz der vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet die Behörde, die Asyl suchende Person möglichst mit **Widersprüchen** und **Ungereimtheiten**, aber auch mit **fehlender Substanz** von Aussagen zu **konfrontieren** und ihr so die Gelegenheit einzuräumen, diese allenfalls zu erklären und Beweislücken zu schliessen. Dabei besitzt die Behörde gemäss einem Grundsatzurteil der ARK⁵³ einen gewissen Handlungsspielraum, „innerhalb welchem insbesondere das Befragungsgeschick des zuständigen Beamten eine Rolle spielt“. Gemäss dem zitierten ARK-Urteil kann es zweckmässiger sein zu versuchen, „festgestellte Widersprüche nicht durch blosser Konfrontation, sondern durch eine andere Fragestellung zu ergründen“.

Der Vorhalt ist demnach Ausfluss des Untersuchungsgrundsatzes, jedoch kein eigentlich verfahrensrechtlicher Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs.⁵⁴ Unterlässt die Behörde die Konfrontation bei entscheidungswesentlichen Fragen, kann ihr entgegengehalten werden, sie habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig erhoben. Folge des Anspruchs auf rechtliches Gehör hingegen ist es,

⁵¹ Bender a.a.O., 72, N 684

⁵² Vgl. Kapitel E, Mitwirkungspflicht, Untersuchungsgrundsatz und Beweisverfahren, Ziff. 1.2

⁵³ EMARK 1994 Nr. 13

Vgl. dazu kritisch Viktor Lieber/Michael Marugg: Zum Anspruch auf rechtliches Gehör im Asylverfahren, in Asyl 1995/2, 35ff, die ein sehr weitgehendes Recht auf rechtliches Gehör postulieren.

⁵⁴ Vgl. EMARK 1994 Nr. 13 E. 3c

dass eine Asyl suchende Person mit **Aussagen von Drittpersonen** (z.B. Familienangehörigen) konfrontiert werden muss, die ihren eigenen widersprechen.⁵⁵ Dies hat nicht zwingend im Rahmen einer Anhörung zu erfolgen. Wenn Ehegatten am gleichen Termin angehört werden und sich in ihren Aussagen widersprechen, ist eine umgehende, jedoch getrennt vorgenommene Konfrontation zur umgehenden Klärung von Ungereimtheiten verfahrensökonomisch aber von Vorteil. Eine Verletzung dieses Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensmangel, der in einem allfälligen Beschwerdeverfahren mit einer Kassation des Asylentscheides sanktioniert werden kann.

In welchem Stadium einer Anhörung **Ungereimtheiten** vorgehalten werden sollen, ist situativ zu entscheiden. Grundsätzlich soll die befragende Person die Asyl suchende Person vorerst im Ungewissen halten, was sie von den Ausführungen hält, um nicht zu früh schon zu erkennen zu geben, welche Antworten zu erwarten wären und ob die Asyl suchende Person diesen Erwartungen gerecht wird. Bei mutmasslich konstruierten Asylbegründungen sind die Erkenntnisse der befragenden Person solange zurückzuhalten, bis faule Ausreden abgeschnitten sind.⁵⁶

Dies legt nahe, die Konfrontation mit Widersprüchen und Tatsachenwidrigkeiten auf das Ende der Anhörung zu verlegen und erst vorzunehmen, nachdem die Asyl suchende Person ihre bisherigen Aussagen nach der Rückübersetzung unterschriftlich bestätigt hat:

„Sie haben Ihre bisherigen Aussagen bis auf Seite (...) unterschriftlich bestätigt. Ich muss Sie jetzt noch mit Widersprüchen zu den Angaben anlässlich der kantonalen Befragung konfrontieren und gebe Ihnen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.“

Anders verhält es sich bei fehlender Substanz der Aussagen. Hier gebietet es der Untersuchungsgrundsatz, dass der Asyl suchenden Person umgehend vorgehalten wird, dass ihre Schilderungen inhaltlich dürftig sind, und ihr die Gelegenheit zu geben, diese zu weiteren:⁵⁷

*„Wissen Sie über dieses Ereignis nicht mehr zu berichten?“
„Können Sie mir dies (...) nicht genauer schildern?“*

Eine solche Fragetechnik macht aktenkundig, wenn eine Asylbegründung unsubstantiiert bleibt, obwohl der Asyl suchenden Person eine faire Gelegenheit gegeben worden ist, diese genau darzulegen.

7.6 Umgang mit Störungen

Störungen in Anhörungen haben **unterschiedliche Ursachen**. Sind sie Folge einer Missachtung der eingangs der Anhörung definierten „Spielregeln“, ist die betreffende Person an ihre Rolle und ihre Rechte und Pflichten zu erinnern.

⁵⁵ EMARK 1994 Nr. 14

⁵⁶ Vgl. Bender, a.a.O., S. 69

⁵⁷ Vgl. Lieber/Marugg, a.a.O., S. 39

Übersetzende Personen sind beispielsweise an ihre Funktion eines reinen Sprachmediums zu erinnern, die HWV daran, dass die befragende Person darüber befindet, ob deren Frage zugelassen wird oder – z.B. wegen ihres suggestiven Charakters – nicht. Bei erheblicheren Störungen und offenen Differenzen über Rechte und Pflichten der Beteiligten empfiehlt es sich, die Anhörung zu unterbrechen und die Situation in einem kurzen bilateralen Gespräch umgehend zu klären.

Störungen können aber auch Folge der emotionalen Befindlichkeit von Asyl suchenden Personen sein. Es kann infolge Traumatisierung durch erlebte Verfolgung, aber auch aus anderen, persönlichen Gründen (Befragungsstress; persönliche Probleme; kulturelle Entwurzelung etc.) anlässlich der Anhörung zu emotionalen Reaktionen kommen. Nicht selten ist auch, dass Asyl suchende Personen auf bestimmte Fragen ungehalten, gereizt oder aggressiv reagieren.

Die befragende Person hat in einer solchen Situation abzuschätzen, ob es die momentane Verfassung der gesuchstellenden Person erlaubt, einen Fragenkomplex zu Ende zu führen, oder ob eine umgehende Unterbrechung der Anhörung angezeigt ist. Emotionale Reaktionen sind ernst zu nehmen und mit dem gebotenen Respekt zu behandeln. Die Asyl suchende Person wird deshalb mit Vorteil auf ihre Affekte angesprochen:

„Möchten Sie uns berichten, warum Sie so bewegt sind?“

„Weshalb reagieren Sie auf diese Frage ungehalten?“

„Was amüsiert Sie an dieser Frage so, dass Sie lachen?“

Die Befindlichkeit und Affekte in der Befragung zu thematisieren, hat gegenüber dem protokollarischen Vermerk Vorteile. Mit entsprechenden Fragen kann bei psychischem Stress Empathie gezeigt werden, was entlastend wirken kann. Die Antwort liefert unter Umständen aber auch wertvolle Aufschlüsse für die Beurteilung des Gesuches, zumindest aber Anhaltspunkte für die weitere Befragung. Unter diesem Gesichtspunkt sind entsprechende Fragen bei Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen sogar angezeigt. Ist eine Asyl suchende Person momentan nicht in der Lage, eine Anhörung weiterzuführen, kann eine kurze Unterbrechung bewirken, dass sie sich wieder erholt oder beruhigt. Aggressivem Auftreten ist mit Ruhe und der gebotenen Bestimmtheit zu begegnen. Vielfach zeitigt es gute Erfolge, an die Mitwirkungspflicht zu appellieren und der Asyl suchenden Person zu erläutern, weshalb bestimmte Fragen gestellt werden müssen.

Anhörungen erheischen erfahrungsgemäss bei allen Beteiligten ein hohes Mass an Konzentration, was ermüdet. Daher soll in der Regel spätestens nach zwei Stunden eine kurze Pause eingeschaltet werden, wobei ein bereits begonnener Themenkomplex aber zuvor abgeschlossen werden sollte.

7.7 Aspekte der interkulturellen Kommunikation

Kommunikationsverhalten- und -fähigkeiten werden durch den **sozio-kulturellen Hintergrund** geprägt. Aus welchem Kulturkreis eine Asyl suchende Person stammt,

ist allerdings ungewiss, wenn die effektive Herkunft verschleiert wird, um die Aussichten für einen Verbleib in der Schweiz zu verbessern.⁵⁸ Dies gilt sowohl in geographischer Hinsicht (falsche Staatsangehörigkeit) wie auch bezüglich der sozio-kulturellen Identität (falscher Bildungsstand/Analphabetentum; angeblich fehlendes soziales Beziehungsnetz; vorgetäuschte soziale Schicht). Fragen zum sozio-kulturellen Hintergrund werden hier eingesetzt, um die Plausibilität einer behaupteten Herkunft/Identität zu prüfen.

Sozio-kulturelle Unterschiede zur westlichen Kultur werden von Asyl suchenden Personen aber auch instrumentalisiert. So z.B. unser eurozentrischer Respekt vor bestimmten sozio-kulturellen Phänomenen (Frauen im Islam, Analphabetentum) oder unsere sozio-kulturell bedingten Hemmungen, Personen aus einem anderen Kulturkreis zu bestimmten Vorbringen (Folter, sexuelle Übergriffe) Fragen zu stellen. Bestimmte Themen können auf diese Weise bewusst für eine Befragung tabuisiert werden.⁵⁹

Mit dem Gesetzgeber ist davon auszugehen, dass eine Person, gleich welchen kulturellen Ursprungs sie ist, in der Lage ist, in einer ihr geläufigen Sprache über selber Erlebtes und damit auch über erlittene oder drohende Verfolgung nach Massgabe der Glaubwürdigkeitskriterien zu berichten. Wahrheit verlangt insofern keine speziellen Fähigkeiten. Allerdings ist dem persönlichen Hintergrund u.U. durch spezifische Rahmenbedingungen oder durch eine angepasste Befragungstechnik Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist dabei namentlich:

- Sozio-kulturelle Aspekte sind gegebenenfalls bei der Bearbeitung der Fälle zu beachten. Dies gilt nicht nur bei geschlechtsspezifischer Verfolgung. Es kann unter sozio-kulturellen Gesichtspunkten auch angezeigt sein, eine Befragung durch eine männliche Person durchführen zu lassen (z.B. Befragung jugoslawischer Kriegsverbrecher).
- Sozio-kulturellen Aspekten sollte auch bei den Rahmenbedingungen einer Anhörung soweit möglich Rechnung getragen werden, z.B. indem der jeweilige „Kulturknigge“ bei der Bekleidung, bei Begrüssung, der Anrede, bei Fragen zum familiären Hintergrund etc. beachtet wird. Dies schafft nicht nur Vertrauen und ein günstiges Befragungsklima, sondern markiert auch Kompetenz.
- Sprache/Frageniveau sind dem persönlichen sozio-kulturellen Hintergrund einer Asyl suchenden Person anzupassen (vgl. Ziff. 3.3.4 oben). Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein bestimmter sozio-kultureller Hintergrund auch nur vorgetäuscht sein kann, um die Anforderungen an das Glaubhaftmachen zu beeinflussen, typisch etwa bei vorgeschobenem Analphabetentum.

⁵⁸ Vgl. auch Ziff. 6.2

⁵⁹ Bei der Befragung von tatsächlichen Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung soll die Intimsphäre im Rahmen einer Anhörung nicht unnötig strapaziert werden. Bei mutmasslich konstruierten Vorbringen geschlechtsspezifischer Natur kann es allerdings angezeigt sein, die Plausibilität der geltend gemachten Asylgründe auch durch Fragen in der „Tabuzone“ zu überprüfen. Vgl. dazu näher Kapitel K, Geschlechtsspezifische Verfolgung.

- Eine anhörende Person sollte mit den spezifischen Sprachcodes in bestimmten Herkunftsländern vertraut sein. Sie muss beispielsweise zu interpretieren wissen, was ein türkischer Gesuchsteller meint, wenn er „in die Berge geht“ oder eine Gesuchstellerin aus Bosnien, wenn sie vorbringt, „ihr sei das Schlimmste widerfahren“. Bei posttraumatischen Belastungsstörungen, namentlich als Folge geschlechtsspezifischer Verfolgung, müssen den befragenden Personen solche kulturspezifischen „Codes“ (Sprache/Begriffe) vertraut sein.

Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen fungieren nicht nur als reines Sprachmedium, sondern auch als Kulturmittler, wenn es gilt, Fragen und Antworten in die „Sprache“ bzw. die Begriffswelt der jeweils anderen Kultur „über-zu-setzen“. Es gehört deshalb zu ihrer Funktion als Dolmetscher bzw. Dolmetscherin, offensichtliche Missverständnisse interkultureller Art anzuzeigen (Frage kommt nicht an; bildhafte Antwort, die der Erklärung bedarf). Sie sollen daher die befragende Person für die Sprachcodes und den „Kulturknigge“ eines bestimmten Kulturkreises sensibilisieren (z.B. wie spreche ich eine Frau aus [...] an ?). Sie sind gleichzeitig wichtige Quelle für interkulturelles Know-how (z.B. im Hinblick auf Herkunftstests). Wichtig ist allerdings, dass dabei immer strikt zwischen ihrer Rolle als dolmetschenden Person und einer eventuellen Funktion eines bzw. einer Sachverständigen getrennt wird.